

Vorläufige Überlegungen der Clearingstelle: Handlungsoptionen bei verzögertem Zählerersetzen i. V. m. verzögertem Netzanschluss

1 Hintergrund

Schon seit dem vergangenen Jahr häufen sich bei den Verbänden, der BNetzA und der Clearingstelle Anfragen, bei denen über massive Probleme wegen deutlich verzögerter Zählersetzungen und infolge dessen verzögerte Inbetriebnahmen bzw. Netzanschlüsse berichtet wird.

In jüngster Zeit kommen Hinweise darauf hinzu, dass es Lieferengpässe (u. a.) für Zähler gibt und sich deshalb Lieferung und Einbau von Zählern um bis zu neun Monate verzögern.

Vor dem Hintergrund, dass wir auch aus anderen Gründen eine Vielzahl von Anfragen zum Thema „Verzögerter Netzanschluss“ erhalten, hat am 7. Juli 2022 ein erster Austausch zwischen BNetzA, BDEW, VKU und Clearingstelle zu der Frage stattgefunden, ob und wenn ja welche Optionen für eine tragfähige Übergangslösung entwickelt werden können, um den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen durchführen zu können, auch wenn der zuständige Messstellenbetreiber den einzubauenden Zähler kurz- bzw. mittelfristig nicht beschaffen bzw. einbauen kann.

Betrachtete Fälle Nachfolgend werden ausschließlich Fälle betrachtet, bei denen der Anschluss der Erzeugungsanlagen am Hausanschluss erfolgen soll (i. d. R. bis 30 kW installierte Leistung) und bereits ein Bezugszähler vorhanden ist, der entweder rücklaufgesperrt oder nicht rücklaufgesperrt ist.

Zudem werden nur Fälle betrachtet, bei denen eine EEG-Vergütung geltend gemacht wird, mithin eine Bilanzierung im EEG-Bilanzkreis des Netzbetreibers erfolgt und die Messwert-erfassung einmal jährlich erfolgt (keine viertelstündliche Messwert-erfassung per RLM oder ZSG). Nicht betrachtet werden zudem Anwendungsfälle in der Direktvermarktung, wobei dies bei Anlagen in dieser Größenordnung derzeit ohnehin die Ausnahme darstellen dürfte.

Ebenfalls nicht betrachtet werden Fälle des Einbaus von intelligenten Messsystemen nach MsbG.

2 Option 1: Setzen von durch den MSB bereitgestelltem Zähler durch Anlagenbetreiberinnen und -betreiber

Sofern der zuständige Messstellenbetreiber¹ („zMSB“) zwar im Grundsatz über geeignete Messeinrichtungen verfügt („geeignet“ umfasst dabei auch Ferrariszähler, die geeicht sind, Hutschienenzähler oder Erzeugungszähler, die ab dem 1. Juli 2022 nach dem Herabsetzen der EEG-Umlage auf null entbehrlich geworden sind und ausgebaut wurden/werden können und die noch geeicht sind), jedoch aufgrund von Personalengpässen nicht fristgerecht² einen Installateur schicken kann zwecks Zählereinbau bzw. Zählertausch (da i. d. R. der vorhandene Bezugszähler in diesem Zuge ausgebaut wird), stellt er dem Anlagenbetreiber bzw. dessen (fachkundigem) Installateur den Zähler zur Verfügung, z. B. durch postalische Versendung. Der Zählereinbau bzw. -tausch wird sodann vom Anlagenbetreiber bzw. von dessen Installateur vorgenommen.

Dies wird derzeit bereits von einigen MSB praktiziert und sollte soweit möglich deutlich ausgeweitet werden (*Best Practice*).

Bei dieser Lösung ändert sich nichts am Gesamttablauf, lediglich die Zählerersetzung wird vom zMSB an die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber bzw. an deren Installateure abgegeben.

3 Option 2: Vorübergehendes Setzen von kundeneigenen, geeichten Zählern durch Anlagenbetreiberinnen und -betreiber

Sofern der zMSB nicht fristgerecht³ über geeignete Messeinrichtungen³ verfügt, können Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, wenn über den Fachhandel geeignete geeichte Stromzähler verfügbar sind, durch von ihnen beauftragte Elektroinstallateure vorübergehend einen von ihnen erworbenen Zähler einbauen lassen.⁴

Zu einem späteren Zeitpunkt, wenn Messeinrichtungen wieder für den zMSB verfügbar sind und die Personalkapazität es zulässt,

- ersetzt der zMSB entweder den kundeneigenen Zähler durch einen eigenen Zähler,
- oder der zMSB macht sich den kundeneigenen Zähler zu eigen.

¹Gemeint sind der grundzuständige bzw. der vom Anlagenbetreiber beauftragte wettbewerbliche Messstellenbetreiber.

²Die Frist sollte ggf. noch spezifiziert werden, ggf. durch eine geeignete Verlautbarung der BNetzA?

³Die Frist sollte ggf. noch spezifiziert werden, ggf. durch eine geeignete Verlautbarung der BNetzA?

⁴Denkbar ist, dass der FNN oder der BDEW oder der VKU bspw. eine Whitelist oder grundlegende Anforderungen bzw. Spezifikationen an einzubauende Zähler auf ihrer Internetpräsenz veröffentlichen.

Die Frage der Kostentragung für den jeweiligen Zählertausch wäre gesondert zu prüfen.

3.1 Voraussetzung: MsbG-Konformität (keine Rückkehr zum „alten Regime“)

Hervorzuheben ist, dass diese Übergangslösung nicht als Rückkehr zum alten EEG-Messregime (vor Inkrafttreten des MsbG) zu sehen ist. Voraussetzung ist vielmehr, dass der Messstellenbetrieb jederzeit MsbG-konform umgesetzt wird.

In der vorgeschlagenen Lösung bleibt die Verantwortung für den Messstellenbetrieb, insbesondere für die Durchführung der Marktkommunikation und den Datenaustausch nach § 52 MsbG, beim zMSB.

Es ist deshalb durch geeignete und insbesondere frühzeitige (deutlich vor der Fertigstellung der Erzeugungsanlage) Kommunikation zwischen Anlagenbetreiberinnen und -betreibern, den von diesen beauftragten Installateuren, dem zuständigen Messstellenbetreiber und dem Netzbetreiber (sofern nicht ohnehin in Personalunion) sicherzustellen, dass beim Zählerersetzen die MaLo-ID und MeLo-ID vorhanden sind und im System des Netzbetreibers entsprechend eingepflegt werden.

Bei dieser Lösung ändert sich am sonst üblichen Gesamtprozess, dass nicht nur das Zählerersetzen vom MSB an die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber abgegeben wird, sondern zudem die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber einen kundeneigenen Zähler setzen, der zu einem späteren Zeitpunkt vom zuständigen MSB durch einen eigenen Zähler ersetzt wird.

Am Ablauf der Bilanzierung und der Marktkommunikation ändert sich hingegen nichts. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass der Erzeugungsanlage eine MaLo-ID zugeordnet ist, eine MeLo-ID vergeben wurde und diese korrekt verknüpft und im System des Netzbetreibers hinterlegt wurden.

Anlagenbetreiberinnen und -betreiber stellen in dieser Konstellation ggf. Erfüllungsgehilfen des MSB dar (im Detail noch zu prüfen), indem sie in Abstimmung mit Netzbetreiber und dem zMSB einen eigenen geeigneten, geeichten Zähler erwerben und diesen einbauen (lassen).

Im Folgenden wird zwischen dem Anschluss in Volleinspeisung und Überschusseinspeisung unterschieden.

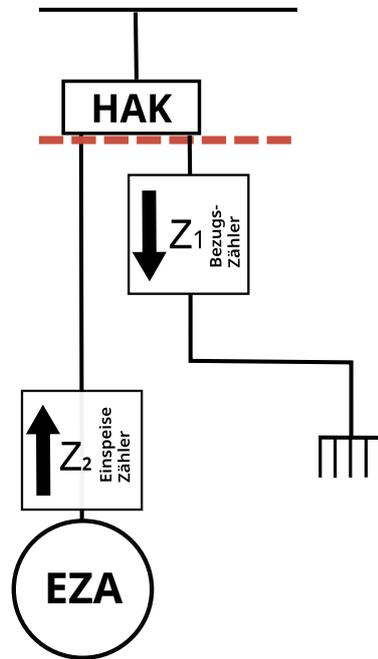


Abbildung 1: Anschluss mit Volleinspeisung

3.2 Anschluss in Volleinspeisung

- Messkonzept funktioniert ohne Probleme sowohl bei rücklaufgesperrten als auch bei nicht rücklaufgesperrten Bezugszählern
- Einspeisung ist in Z2 ablesbar, Bezug aus dem Netz in Z1
- Beim Anschluss in Volleinspeisung kann der vorhandene Bezugszähler unverändert weiter genutzt werden.
- Sofern ein geeichter/konformitätsbewerteter Zähler Z2 verwendet wird, stellt dies auch eine eichrechtskonforme Lösung dar.

3.3 Anschluss in Überschusseinspeisung

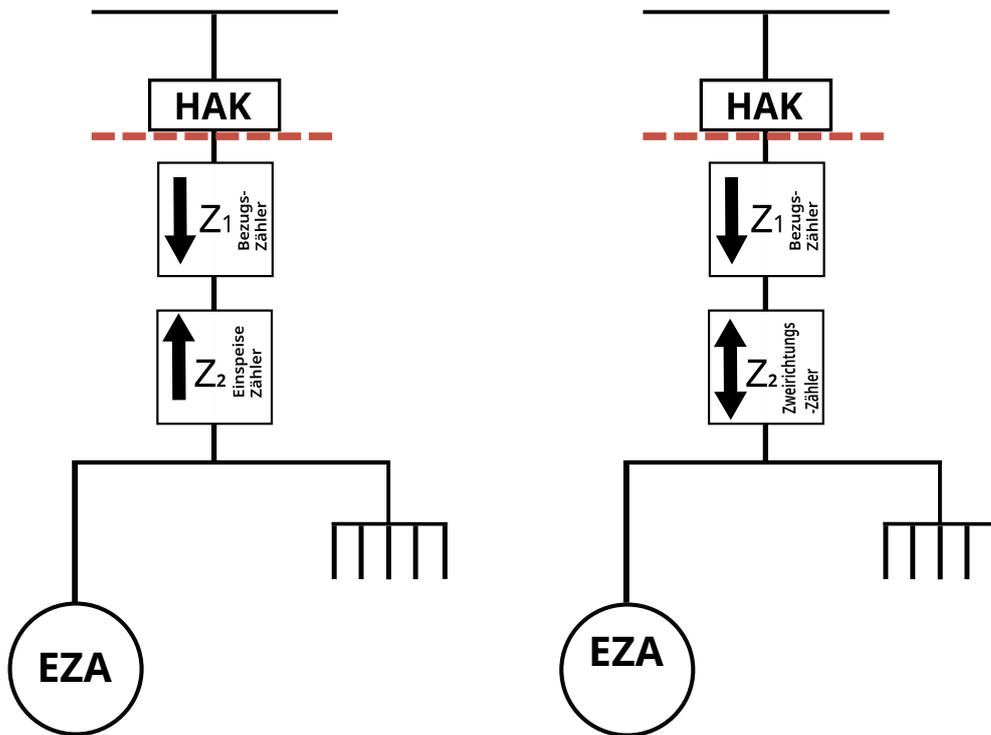


Abbildung 2: links: Anschluss mit Überschusseinspeisung bei rücklaufgesperrtem Zähler, rechts: Anschluss mit Überschusseinspeisung bei nicht-rücklaufgesperrtem Zähler

- Ist der vorhandene Bezugszähler Z₁ rücklaufgesperrt, ist keine Korrektur erforderlich. Der aus dem Netz bezogene (Z₁) und der in das Netz eingespeiste (Z₂) Strom wird am jeweiligen Zähler korrekt gemessen und kann eindeutig zugeordnet werden.
- Ist der Bezugszähler Z₁ nicht rücklaufgesperrt, so muss der Zähler Z₂ als ein für den Anwendungsfall geeigneter, geeichter Zweirichtungszähler ausgeführt sein. Dadurch stellt der in Z₂ abgelesene Wert für den Bezug aus dem Netz einen korrekten und eichrechtskonformen Wert dar, der vom Stromlieferanten der Abrechnung und vom Netzbetreiber der Bilanzierung zugrunde gelegt werden kann. Der Messwert aus dem nicht rücklaufgesperrten Bezugszähler Z₁ kann dagegen ab dem Zeitpunkt des Anschlusses und der Inbetriebnahme der Anlage nicht mehr der Abrechnung und Bilanzierung zugrundegelegt werden.

Insofern müsste auf die korrekte Vergabe und Zuordnung des Z₂ zur MaLo-ID und MeLo-ID geachtet werden.

- Optimalerweise tauscht der vom Anlagenbetreiber beauftragte Installateur gleichzeitig mit dem Setzen des Zweirichtungszählers Z2 den bestehenden Bezugszähler Z1 aus und stellt ihn dem MSB zur Verfügung.
- Alternativ kann der Bezugszähler Z1 eingebaut bleiben, aber nicht mehr verwendet werden. Diese Lösung ist nicht optimal, da der vorhandene Zähler gleichwohl Kosten verursacht, die vermieden werden können.
- Dieser Anwendungsfall (Anschluss in Überschusseinspeisung bei nicht rücklaufgesperrtem Bezugszähler) dürfte einen erhöhten Informations- und Kommunikationsbedarf zwischen den beteiligten Parteien erfordern.
- Sofern ein geeichter/konformitätsbewerteter Zähler Z2 verwendet wird, stellt dies auch eine eichrechtskonforme Lösung dar.

3.4 Vergütung nach dem EEG

Für einen Vergütungsanspruch aus dem EEG dem Grunde nach für den in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeisten Strom dürften die skizzierten (Übergangs-)Lösungen hinreichend sein, da die Strommenge hinreichend genau bestimmbar ist. Voraussetzung für einen Vergütungsanspruch ist, dass der Netzbetreiber vorab über den Beginn der Einspeisung informiert wurde.⁵

⁵ Clearingstelle, Schiedsspruch v. 08.02.2022 – 2021/28-IX, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrv/2021/28-IX>, .